STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 135.808 vom 6. Oktober 2004

A. 92.289/XIII-1700

In der Rechtssache: **GUSTIN** Nathalie,

Wahldomizil bei
Herrn Dominique WAGNER, Rechtsanwalt,
quai de Rome 2
4000 Lüttich

gegen :

die Gemeinde Burg-Reuland.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 2. Juni 2000 eingereichten Klageschrift, mit der Nathalie GUSTIN die Nichtigerklärung folgender Beschlüsse beantragt :

1° Beschluß des Gemeinderates von Burg-Reuland vom 30. Dezember 1999, mit dem Alain KRINGS als Primarschullehrer definitiv ernannt wird und mit dem die Ernennung der Klägerin in dieser Eigenschaft implizit verweigert wird;

2° Beschluß unbekannten Datums des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums von Burg-Reuland, mit dem die Klägerin mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ab dem 1. Mai 2000 ihres Amtes enthoben wird und ihr eine endgültige Ernennung als Primarschullehrerin verweigert wird;

Aufgrund des Urteils Nr. 94.797 vom 19. April 2001, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung der angefochtenen Rechtsakte abgewiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Zustellung des Urteils an die Parteien;

Aufgrund des am 21. Mai 2001 von der Klägerin eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 16. Januar 2002 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes der Klägerin;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 18. April 2002, die die Sache auf die Sitzung vom 27. Mai 2002 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn WAGNER, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt in dem Urteil Nr. 94.797 vom 19. April 2001, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung der angefochtenen Rechtsakte abgewiesen wurde, dargestellt wurde;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei in einer ersten Einrede der Unzulässigkeit geltend macht, daß die Klage gegen den Beschluß des Gemeinderates von Burg-Reuland vom 30. Dezember 1999, Alain KRINGS als Primarschullehrer definitiv zu ernennen, gerichtet sei; daß sie sich auf eine Bescheinigung des Schöffen für Unterrichtswesen stützt, laut deren die Klägerin "am Anfang des Monats Dezember 1999" von der Ernennung von Alain KRINGS telefonisch benachrichtigt worden sei;

In der Erwägung, einerseits, daß der Beschluß des Gemeinderates am 30. Dezember 1999, also durchaus nach dem "Anfang des Monats Dezember 1999", getroffen worden ist und, andererseits, daß die Bescheinigung des Schöffen vom 19. Juni 2000 datiert und also später als die Einreichung der Nichtigkeitsklage ausgestellt wurde; daß sich daraus ergibt, daß die Gegenpartei nicht beweist, daß die Klägerin mehr als sechzig Tage vor der Einreichung ihrer Klage eine ausreichende Kenntnis des angefochtenen Rechtsaktes gehabt habe; daß die Einrede nicht berücksichtigt werden kann;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei eine Einrede der Unzulässigkeit der Klage erhebt, insofern diese Klage den zweiten angefochtenen Rechtsakt betrifft, nämlich den Beschluß des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, die Klägerin mit der Begründung zu entlassen, daß ihre Bezeichnung sowieso am 30. Juni 2000 enden würde;

In der Erwägung, daß die Klägerin mit einem am 3. Dezember 1999 vom Gemeinderat bestätigten Beschluß des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 7. Oktober 1999 zeitweilig in ein Amt als Primarschullehrer bezeichnet worden war; daß diese Bezeichnung für das Schuljahr 1999-2000 galt; daß sie also am Ende dieses Schuljahres von Rechts wegen endete;

In der Erwägung, daß der am 16. Juni 2000 vom Gemeinderat bestätigte Beschluß des Kollegiums, die Klägerin ab dem 1. Mai 2000 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ab diesem Datum zu entlassen, ein neuer Rechtsakt ist, der die Bedingungen der am 7. Oktober 1999 vorgenommenen Bezeichnung ändert; daß die Klägerin infolgedessen in bezug auf diesen Akt ein Interesse an ihrer Klageerhebung hat;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei eine Einrede der Unzulässigkeit der gegen den Entlassungsbeschluß gerichteten Klage erhebt, da dieser Beschluß von dem Beschluß, Alain KRINGS definitiv zu ernennen, unabhängig ist;

In der Erwägung, daß die Klägerin aufgrund der Präambel des Beschlusses des Gemeinderats vom 30. Dezember 1999 um eine Ernennung in das strittige Amt als einzige mit Alain KRINGS konkurrierte; daß sie diese Ernennung nicht erhalten hat; daß sie zum 1. Mai 2000 vom Kollegium mit einer an diesem Tag beginnenden Kündigungsfrist entlassen worden ist, weil die Klägerin aus eigener Initiative am 25. April 2000 in Aldringen Unterricht gegeben habe, während sie in Lascheid hätte unterrichten müssen; daß dieser Beschluß sich von der vier Monate früher erfolgten Ernennung von Alain KRINGS unterscheidet und demzufolge Gegenstand eines getrennten Nichtigkeitsverfahrens hätte sein müssen; daß die Einrede begründet ist;

In der Erwägung, daß die Klägerin in bezug auf den Beschluß des Gemeinderates vom 30. Dezember 1999, Alain KRINGS als Primarschullehrer definitiv zu ernennen, in einem ersten Klagegrund geltend macht, das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen sei verletzt worden und die Titel und Verdienste seien nicht verglichen worden, indem der angefochtene Rechtsakt keine Begründung enthalte, aus der sich ergebe, daß die Titel und Verdienste verglichen worden seien;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei antwortet, daß "die Verwaltung sich auf die negativen Berichte der Schulleiterin berufen [hat], um ihre Entscheidung zu treffen" und sich im übrigen auf den Beschluß vom 25. April 2000, der der zweite angefochtene Rechtsakt ist, gestützt hat;

In der Erwägung, daß der angefochtene Rechtsakt wie folgt lautet :

" In der Erwägung, dass die Anwendung des Stundenpakets am 01.09.1999 in den Gemeindeprimarschulen unabhängig von den überzähligen Stunden, die vorbehaltlose Subventionierung von 16 Stellen und 23 Perioden ermöglicht;

Dass 13 1/2 Stellen schon endgültig besetzt worden sind;

Dass man demnach zur endgültigen Ernennung von 3 Stellen und 11 Perioden schreiten kann;

In Anbetracht, dass jedoch laut Art.23 des Programmdekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 04.03.1996 nur 36 Perioden für weitere endgültige Ernennungen in Betracht kommen;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat den wegen Stellenmangels zur Disposition gestellten Bediensteten gegenüber keine Verpflichtungen hat;

Aufgrund der Bewerbung von Herrn KRINGS Alain, geboren in St. Vith, am 23.08.1973, Inhaber des Diploms eines Primarschullehrers, ausgestellt am 28.06.1994 durch die Katholische Normalschule - Eupen;

In Anbetracht, dass Herr KRINGS Alain seit dem 29.08.1994 als Primarschullehrer für die Gemeinde tätig ist;

In Anbetracht dessen, dass die betreffende Person die im Hinblick auf die Ernennung zu dieser Stelle verlangten gesetzlichen und vorschriftsmässigen Bedingungen erfüllt;

Dass sie namentlich laut Bescheinging vom 21.11.1994 Nr. 24/1321621 durch den Verwaltungsgesundheitsdienst vorbehaltlos für tauglich für die Ausübung dieses Amtes befunden worden ist;

Aufgrund der Bewerbung von Fr. GUSTIN Nathalie, geboren in Fosse, am 02.04.1966, Inhaberin des Diploms einer Primarschullehrerin ausgestellt am 27.06.1988 durch die Pädagogische Hochschule in Lüttich;

In Erwägung, dass die betreffende Person die im Hinblick auf die Bezeichnung zu dieser Stelle verlangten gesetzlichen und vorschrifsmässigen Bedingungen erfüllt;

In der Erwägung, dass vorgenannte Lehrperson Inhaberin des Zeugnisses über die gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache ist, ausgestellt durch die Prüfungskommission in Eupen, am 04. Juni 1997;

In der Erwägung, dass die vorgenannte Person laut Bescheinigung vom 27.12.1990 Nr. 1185504 durch den Verwaltungsgesundheitsdienst vorbehaltlos für tauglich für die Ausübung der zu besetzenden Stelle befunden worden ist;

In Anbetracht, dass Frau GUSTIN Nathalie seit dem 01.09.1992 als Primarschullehrerin (Französischunterricht) für die Gemeinde tätig ist;

Aufgrund des Gemeindegesetzes und der koordinierten Gesetze über das Primar -und Verwahrschulwesen und insbesondere des Artikels 30, so wie er abgeändert wurde;

In der Erwägung, dass kein Ratsmitglied unter die Anwendung des Artikels 92 des Gemeindegesetzes fällt;

SCHREITET DER GEMEINDERAT zur geheimen Abstimmung im Hinblick auf die endgültige Ernennung in der obenerwähnten Stelle.

Diese Abstimmung führt zu folgendem Ergebnis :

Anzahl abgegebener Stimmen : zwölf Anzahl weisser Zettel : null Anzahl ungültiger Zettel : null Anzahl gültiger Zettel : zwölf Frau Nathalie GUSTIN erhält zwölf Stimmen;
Herr KRINGS Alain erhält zwölf Stimmen;
UND BESCHLIESST infolgedessen :
Artikel 1. : Herr KRINGS Alain, hiervor genauer bezeichnet, wird ab dem 01.01.2000 als Primarschulleher für einen vollen Stundenplan endgültig ernannt";

In der Erwägung, daß ausgenommen eine Beschreibung der Titel und Verdienste jedes der beiden Kandidaten, in dem angefochtenen Rechtsakt nur ein Hinweis auf das Abstimmungsergebnis im Gemeinderat erwähnt wird; daß der Begründung des angefochtenen Rechtsakts keineswegs zu entnehmen ist, weder daß der Gemeinderat die Titel und Verdienste verglichen hätte noch warum Alain KRINGS bevorzugt wurde; daß aus der Präambel des angefochtenen Rechtsakts nur hervorgeht, daß die beiden gegenüberstehenden Kandidaten die Bedingungen erfüllen, um in das strittige Amt ernannt zu werden; daß der Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, daß die anderen Klagegründe sich auf den zweiten angefochtenen Rechtsakt beziehen bzw., insofern sie den ersten angefochtenen Rechtsakt doch betreffen würden, zu keiner Nichtigerklärung dieses Akts mit weitgehenderen Wirkungen führen könnten; daß sie nicht untersucht werden müssen;

In der Erwägung, daß aus der Begründung der Nichtigerklärung des ersten angefochtenen Rechtsakts nicht hervorgeht, daß die Klägerin das Recht hätte, in das strittige Amt ernannt zu werden; daß der Klage infolgedessen nicht stattgegeben werden kann, insofern sie auf die implizite Verweigerung, die Klägerin zu ernennen, abzielen würde,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Beschluß des Gemeinderates von Burg-Reuland vom 30. Dezember 1999, Alain KRINGS als Primarschullehrer definitiv zu ernennen, wird für nichtig erklärt.

Die Klage wird ansonsten abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 347,06 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrates am sechsten Oktober zweitausendvier, von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	S. GEHLEN,	Staatsrat,
Herrn	F. VAN MICHEL,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler, Der Vorsitzende,

F. VAN MICHEL M. HANOTIAU.